

## **Plakatierungsvorgaben zur Wahlwerbung für die Gemeinden der VG Erkheim (Kammlach, Westerheim, Lauben/Unterallgäu und Erkheim)**

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere die Sicht an Straßeneinmündungen und Innenkurven, nicht beeinträchtigt wird.
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Eine Anbringung an Verkehrszeichen ist unzulässig. An Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
- An Fußgängerüberwegen darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Großplakate mit einem Format größer als A0 dürfen nicht aufgestellt werden.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig zu überprüfen.
- Geben aufgestellte Werbeträger Anlass zu Beanstandungen, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Partei bzw. Gruppierung versehen sein.
- Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens 4 Werktage nach der Wahl, wieder abzubauen; der ursprüngliche Zustand des Grundstückes ist wiederherzustellen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.
- Die verantwortliche Partei/Gruppierung hat die Kosten zu tragen, wenn der Markt Erkheim Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich entfernen bzw. entfernen lassen muss.
- Das Plakatierungsvorhaben ist mindestens 1 Woche vor Anbringung der Werbeträger bei der VG Erkheim anzuzeigen.

### **Für die Gemeinde Kammlach kommt zusätzlich noch eine Voraussetzung hinzu:**

- Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist an 2 Straßenleuchten entlang der Mindelheimer Straße (Bereich der Anwesen Mindelheimer Straße 5 und Mindelheimer Straße 7) keine Anbringung von Werbeplakaten gestattet.